

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 220

ausgegeben am 2. November 2018

Verordnung vom 30. Oktober 2018 **über die Abänderung der Gemeindefeuerwehr- Ausrüstungs-Verordnung**

Aufgrund von Art. 18a und 42 des Feuerwehrgesetzes (FWG) vom 16. Mai 1990, LGBL. 1990 Nr. 43, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Gemeindefeuerwehren (Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung; GFAV), LGBL. 2012 Nr. 170, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. i

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

1) Feuerwehrfahrzeuge über 3.5 t (Feuerwehr-Grossfahrzeuge) haben zu verfügen über:

b) Allrad- oder hydraulischen Antrieb;

Art. 6 Bst. e, f, h und q

Tanklöschfahrzeuge haben zu verfügen über:

- e) einen Lichtmast mit einer Gesamthöhe von 6 m und einer Scheinwerferleistung von mindestens 2 000 Watt (W) oder mit LED mit gleicher Lichtleistung;
- f) ein stabiles Fahrzeugdach, das für mindestens zwei Personen gleichzeitig begehbar ist;
- h) eine Schaumausrüstung, falls eine solche nicht fix verbaut ist;
- q) Schaummittel (Typ landesweit einheitlich nach Absprache);

Art. 7 Bst. g

Rüstfahrzeuge haben zu verfügen über:

- g) ein Ölwehr-Notbesteck;

Art. 8 Abs. 3

3) Die Stützpunktfeuerwehr hat über ein Hubrettungsfahrzeug, ein Verkehrsrettungsfahrzeug und ein Fahrzeug mit einem Grossventilator zu verfügen. Weitere Stützpunktfahrzeuge werden je nach Bedarf vom Land beschafft. Die Bedarfsabklärung hat mit den betroffenen Gemeinden und Feuerwehren zu erfolgen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 und 8, Bst. c Ziff. 2, Bst. e Ziff. 6 und Bst. h Ziff. 4

- 1) Die Gemeindefeuerwehren haben zu verfügen über:
- b) eine persönliche Brandschutzausrüstung für alle Angehörigen der Feuerwehr bestehend aus:
 - 7. Aufgehoben
 - 8. Aufgehoben
- c) eine Ausrüstung für den Rettungsdienst bestehend aus:
 - 2. Rettungsmaterial, insbesondere Rettungsbrett, Rettungstuch, je nach Bedarf;
- e) eine Ausrüstung für die Brandbekämpfung bestehend aus:
 - 6. 300 l Schaummittel (Typ landesweit einheitlich nach Absprache);

- h) eine Ausrüstung für die Öl- und Chemiewehr bestehend aus:
4. Ölwehr-Notbesteck;

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef